

**6.4.3**  
Tarifpolitik; Sozialpolitik;  
Frauenpolitik



**ANTRÄGE:**

**C1 BIS C59**

# ANTRAG C 1

---

---

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

---

Betreff Interessen der Tarifbeschäftigten

---

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Interessen der Tarifbeschäftigten verstärkt Berücksichtigung finden.

Annahme

Es darf kein weiterer Stellenabbau erfolgen.

Es müssen mehr Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden, damit bessere Eingruppierungen erreicht werden können.

Angestellte und Arbeiter sind durch entsprechende Maßnahmen so fortzubilden, dass sie bei der Besetzung von „neuen“ Angestelltenstellen vorrangig berücksichtigt werden können.

Eine polizeibezogene Fortbildung ist anzubieten. Darüber hinaus müssen Führungfortbildungsseminare angeboten werden.

**Begründung:**

Auf die Angestellten und Arbeiter in der Polizei kommen immer mehr hochqualifizierte Aufgaben und Tätigkeitsfelder bei gleichzeitigen Personaleinsparungen zu. Viele Tarifbeschäftigte sind bereit, sich diesen Anforderungen zu stellen. Häufig scheidet es bei den Fortbildungsangeboten und anderen Qualifizierungsmaßnahmen für den Tarifbereich, um dadurch eine Höhergruppierung erreichen zu können.

In der Vergangenheit wurden in NRW z. B. für den Technik-Bereich Angestellte aus anderen Bereichen, z. B. Finanzministerium, Wirtschaftsministerium usw. – die kw-belastet waren – fortgebildet, um dann freie höherdotierte Angestelltenstellen im Polizeibereich zu besetzen. Von dieser Fortbildung waren Polizeibeschäftigte ausgenommen.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 2

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen  
Betreff Kein weiterer Stellenabbau im Tarifbereich

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass im Tarifbereich kein weiterer Stellenabbau erfolgt.

Erledigt durch Annahme C 1

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 3

Antragsteller Landesbezirk Bayern  
Betreff Tarifverhandlungen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei den nächsten Tarifverhandlungen deutliche Verbesserungen erzielt werden.

Annahme

**Begründung:**

In den letzten Jahrzehnten lagen die Tariferhöhungen unter dem allgemeinen Durchschnitt im Vergleich zur freien Wirtschaft. Der Polizeibereich darf nicht länger ausgespart bleiben.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 4

Antragsteller	Bezirk Bundesgrenzschutz
Betreff	Tarifverhandlungen / Struktur der Grundvergütungen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die bereits im Jahr 1990 angesetzten Tarifverhandlungen über die neue Struktur der Grundvergütungen für Angestellte bei Bund und Ländern endlich wieder aufgenommen werden.

Annahme

Begründung:

Im Anschluss an die strukturellen Veränderungen der Monatstabellenlöhne im MTArb-Bereich sollte eine analoge Entwicklung (z.B. Einführung einer Zwischenvergütungsgruppe (a-Gruppe), Wegfall von Lebensaltersstufen im Anfangsbereich sowie das Einbeziehen der sog. Allgemeinen Zulage usw.) auch im Angestelltenbereich greifen. Aufgrund fehlender Haushaltsmittel, bedingt durch die Wiederherstellung der Deutschen Einheit, ist das Strukturprogramm bisweilen noch nicht wieder auf den Verhandlungstisch gekommen (Arbeitgeber lehnten Initiativen der ÖD-Gewerkschaften ständig ab).

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

# ANTRAG C 5

Antragsteller	Bezirk Bundesgrenzschutz
Betreff	Tarifverhandlungen/Lohngruppenverzeichnis/Vergütungsordnung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass in Tarifverhandlungen die Vergütungsordnung und das Lohngruppenverzeichnis zu BAT und MTArb in seiner Gesamtheit neu überarbeitet werden. Insbesondere sind hierbei neue Berufsbilder zu berücksichtigen. Die Einreihungen von

Annahme

## ANTRAG C 5

---

Waffenmechanikermeistern und den Leitern von Waffenwerkstatt/K-Werkstatt im MTArb-Bereich müssen in ihrer Definition und Lohngruppenbewertung angepasst werden.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

## ANTRAG C 6

---

Antragsteller

Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Betreff

Vergütungstarifvertrag für Angestellte (Anlage 1 a zum BAT)

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Tarifbeschäftigte auch in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens einen Zuwachs an Realeinkommen bekommen.

Annahme

**Begründung:**

Die Altersgrenze für alle Altersrenten ist durch Gesetz auf Vollendung des 65. Lebensjahres angehoben worden.

Die Vergütungstabelle für Tarifbeschäftigte endet jedoch durchschnittlich mit der 45ten Lebensaltersstufe. Das heißt: Tarifbeschäftigte bekommen in den letzten 20 Jahren ihrer Berufstätigkeit (und damit in der gesamten zweiten Hälfte ihres Berufslebens) keinen Zuwachs an Realeinkommen. Die Tarifierhöhungen, die die Gewerkschaften erstreiten, werden regelmäßig durch Inflation, Preissteigerungen, Erhöhungen der Sozialversicherungsbeiträge, Steuererhöhungen (Öko-steuer, Versicherungssteuer, etc.), Begrenzung des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung und Erhöhung der Zuzahlung zu verordneten Medikamenten, Kuren und Therapien wieder abgeschöpft.

Durch Fortschreibung der Vergütungstabellen bis zum Erreichen der Altersgrenze für die Altersrente könnte die 20%ige Leistungsabsenkung der zukünftigen Altersversorgung der Tarifbeschäftigten, wenn auch nur marginal, verbessert werden. Bei der Berechnung der Betriebsrente für Tarifbeschäftigte wird die gesamte Erwerbsbiographie im öffentlichen Dienst zu Grunde gelegt. Sie werden nicht, wie Beamte, aus dem letzten Amt versorgt. Auch das Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre, wie bei der VBL, ist für die neue

Betriebsrente nicht mehr relevant. Deshalb ist eine Steigerung des Einkommens in der zweite Hälfte des Erwerbslebens von entscheidender Bedeutung für die Höhe der zukünftigen Altersversorgung der Tarifbeschäftigten.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

## ANTRAG C 7

Antragsteller	Landesbezirk Berlin
Betreff	Angestellter im Polizeivollzugsdienst

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass im Einvernehmen mit den Landesbezirken beim Bezirk BGS und in den Ländern ein Dienstzweig „Angestellter im Polizeivollzugsdienst“ eingerichtet wird.

**Nichtbehandlung**  
*B 1 Bremen – Tarifpolitisches Programm*  
*ständige Bearbeitung*

### Begründung:

Auf der Grundlage unserer innergewerkschaftlichen Diskussion ist festzustellen, dass unser Berliner Konzept im Landesbezirk nicht umsetzbar ist und in den Landesbezirken erheblicher Widerstand gegen eine Übertragung von Aufgaben des Vollzugsdienstes an Angestellte geleistet wird. Es ist deshalb erforderlich, dass wir die Möglichkeiten unseres eigenen Delegiertentages und unseres Bundeskongresses nutzen, dieses Thema breit zu diskutieren. Egal welche Partei im Bund und in den Ländern Regierungsverantwortung übernimmt: Aus Kostengründen wird die Entwicklung dazu führen, dass Vollzugsbeamte, bedingt auch durch die Umsetzung der zweigeteilten Laufbahn, im gehobenen und höheren Dienst nur noch mit Aufgaben betraut werden, die eine langjährige und spezielle Ausbildung erfordern. Wenn wir die Privatisierung bestimmter Aufgabenbereiche der Polizei im Bund und in den Ländern verhindern wollen, dann müssen wir uns dieser Konkurrenz stellen und das ist nur über ein Institut „Angestellter im Polizeivollzugsdienst“ möglich.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 8

Antragsteller: Landesbezirk Bayern

Betreff: Änderung des BAT

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Teil 2 B der Anlage 1 a Angestellte in der Datenverarbeitung (z.B. Programmierer, Systembetreuer, Anwenderbetreuer, Datenerfasser usw.) überarbeitet wird und die Beschäftigten im EDV-Bereich eine bessere Eingruppierung erhalten, da die Bezahlung dem mittlerweile erreichten Qualitätsstandard weit hinterherhinkt.

Annahme als Arbeitsmaterial zu C 9

## Begründung:

Der Tarifvertrag ist nicht mehr zeitgemäß. Die Tätigkeitsmerkmale sind aufgrund des Fortschreitens der Technik überholt. Vorbildung plus erreichter Ausbildungsstand (durch interne Seminare) garantieren in der freien Wirtschaft bessere Bezahlung. Qualifizierte Kräfte tragen sich immer mehr mit Wechselgedanken. Ergebnis: erheblicher Qualitätsverlust, ständige Ausbildung.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 9

Antragsteller: Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff: Angestellte in der Datenverarbeitung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Tarifvertrag für Angestellte in der Datenverarbeitung neu gefasst wird.

Annahme

**Begründung:**

Die dort festgelegten eingruppierungs-relevanten Merkmale entsprechen nicht mehr den tatsächlichen heutigen technischen Gegebenheiten.

Auch bei In-Kraft-Treten des Tarifvertrages festgelegte – zur damaligen Zeit sicherlich angebrachte – Aus- und Vorbildung, z. B. Hochschulabschluss, sind heute nicht mehr akzeptabel.

Ferner ergaben sich in der Vergangenheit immer wieder Unklarheiten bei der Abgrenzung und Definition von Tätigkeitsmerkmalen, die durch klarere Formulierungen vermieden werden könnten.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 10

Antragsteller

Bezirk Bundesgrenzschutz

Betreff

Tarifverhandlungen / Bewährungsaufstieg für Angestellte in der Datenerfassung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für Angestellte in der Datenerfassung (Anlage 1 a zum BAT, Teil II, Unterabschnitt B, Ziffer V) die Möglichkeit eines Bewährungsaufstiegs aus der Vergütungsgruppe VII nach VI b eingeführt wird.

Annahme als Arbeitsmaterial zu C 9

**Begründung:**

Büroangestellte, die allgemeine Bürotätigkeiten wahrnehmen und nach Vergütungsgruppe VII Fallgruppen 1a oder 1 b des Allgemeinen Teils des BAT eingruppiert sind, können nach sechs- bzw. neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII im Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe IV b (Fallgruppe 1b und 2) aufsteigen. Bei Angestellten die überwiegend (mehr als 50 % der Gesamttätigkeit) in der Datenerfassung beschäftigt sind, erfolgt die Eingruppierung nach Teil II Abschnitt B – Angestellte in der Datenverarbeitung –. Für diesen Personenkreis ist die Eingruppierung im Unterabschnitt V – Angestellte in der Datenerfassung – geregelt. Aufgrund der wachzunehmenden Tätigkeiten kommt danach eine Eingruppierung in der Regel bis Vergütungsgruppe

VII in Frage. Eine Regelung des Bewährungsaufstiegs nach Vergütungsgruppe VI b wie im allgemeinen Teil existiert nicht. Dies bedeutet für diese Angestellten, die gleichwohl qualifizierte Arbeit verrichten, keine weiteren beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten. Im Sinne einer Gleichbehandlung und auch Motivation dieser MitarbeiterInnen ist hier ein Regelungsbedarf. Dies würde auch eine Personalfluktuaton der Datenerfassungskräfte auf Arbeitsplätze bei denen die Möglichkeit des Bewährungsaufstiegs nach Vergütungsgruppe VI b besteht, verhindern. Auf die Wichtigkeit des Bereiches IT für den gesamten BGS sowie die derzeit bekannten Probleme in diesem Bereich wird hingewiesen.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

# ANTRAG C 11

---

---

Antragsteller: Landesbezirk Brandenburg

---

Betreff: Überarbeitung Teil 2 Abschnitt B der Anlage 1 a Angestellte in der Datenverarbeitung

---

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

<b>EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION</b>
--

Der Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Teil 2 Abschnitt B der Anlage 1 a Angestellte in der Datenverarbeitung (z.B. Programmierer, Systembetreuer, Anwenderbetreuer, Datenerfasser usw.) überarbeitet wird.

Annahme als Arbeitsmaterial zu C 9

**Begründung:**

Der Tarifvertrag ist nicht mehr zeitgemäß. Die Tätigkeitsmerkmale sind aufgrund des Fortschreitens der Technik überholt.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

# ANTRAG C 12

Antragsteller: Landesbezirk Niedersachsen

Betreff: Eingruppierung der Angestellten in den technischen Diensten

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Vergütungsordnung zum BAT hinsichtlich der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst (Teil II, Abschnitt P.) und die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in der DV-Systemtechnik, (Teil II, Abschnitt B., Unterabschnitt IV.) so verändert werden, dass die Eingruppierung der Angestellten den gestiegenen Anforderungen für diese Arbeitsplätze gerecht wird.

Nichtbehandlung,  
*B 1 Bremen – Tarifpolitisches Programm  
ständige Bearbeitung*

## Begründung:

Die Eingruppierung z.B. der Angestellten im fernmeldetechnischen Dienst kann tarifgerecht in den meisten Fällen nur in der Vergütungsgruppe Vc BAT erfolgen. Die modernen Technologien setzen voraus, dass die Beschäftigten über immer mehr Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen müssen. Qualifizierte neue Arbeitskräfte stehen für diese niedrigen Vergütungen nicht zur Verfügung bzw. nutzen diese Arbeitsplätze oftmals nur als „Sprungbrett“ für eine Karriere außerhalb des öffentlichen Dienstes. Das BAG hat in mehreren Urteilen die Tarifpartner aufgefordert, die Tarifverträge entsprechend zu verändern.

Für die Angestellten in der DV-Systemtechnik gilt dieses analog. Hier ist eine Eingruppierung ab Vergütungsgruppe III nur noch möglich, wenn zusätzlich Leitungs- und Koordinierungsaufgaben für weitere Angestellte übertragen werden.

Eine neue Struktur hinsichtlich der Tätigkeitsmerkmale dieser beiden Arbeitsbereiche ist dringend erforderlich.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 13

Antragsteller: Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff: Eingruppierung der Angestellten im IuK-Bereich

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Eingruppierung der Angestellten im IuK-Bereich mit mindestens V b BAT erfolgen sollte.

Nichtbehandlung,  
*B 1 Bremen – Tarifpolitisches Programm  
ständige Bearbeitung*

**Begründung:**

Durch Änderung der Technik und Aufgabenvielfalt ergibt sich die Eingruppierung mit mindestens V b BAT für die dort tätigen Angestellten.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 14

Antragsteller: Landesbezirk Bayern

Betreff: Altersstufen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei den Arbeitern mehr Altersstufen in der Lohntabelle eingeführt werden, um Anreiz und Motivation für die Arbeiter zu schaffen.

Annahme in der Fassung:  
einfügen nach „Altersstufen“: „mit erhöhten Vergütungen“

**Begründung:**

Die Beamten haben in ihrer Besoldungstabelle wesentlich mehr Alters- bzw. Leistungsstufen. Ein gewisses Gleichheitsprinzip sollte als Altersanreiz überall gelten.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

# ANTRAG C 15

---

Antragsteller: Landesbezirk Berlin

Betreff: Beurteilungen für Angestellte

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Angestellte unter bestimmten Voraussetzungen beurteilt werden dürfen.

**Ablehnung**

*Die arbeitsrechtlichen Möglichkeiten (z.B. Arbeitszeugnis) sind ausreichend.*

**Begründung:**

Wie allgemein bekannt, werden in den verschiedensten Dienststellen auch Angestellte in analogen Verfahren wie Verwaltungsbeamte beurteilt. Angesichts der betriebsüblichen Praxis der Beurteilung von Angestellten und der hierzu ergangenen Rechtsprechung und unter Berücksichtigung des VGG sowie der neuen Beurteilungsrichtlinien für Verwaltungsbeamte empfiehlt der FA Angestellte, Beurteilungsanlässe unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

# ANTRAG C 16

---

Antragsteller: Landesbezirk Sachsen-Anhalt

Betreff: Abschaffung der speziellen Regelungen im BAT-O und MTArb-O

---

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die bestehenden Unterschiede in den Tarifwerken BAT-O und MTArb-O abgeschafft werden und bundeseinheitlich gleiches Tarifrecht unter Sicherung der erworbenen Ansprüche für alle Arbeiter und Angestellten gilt.

Nichtbehandlung,  
*B 1 Bremen – Tarifpolitisches Programm*  
*ständige Bearbeitung*

## Begründung:

Im Zuge der Angleichung der Löhne und Gehälter auf das Westniveau müssen auch die Sonderregelungen für das Tarifgebiet Ost beseitigt werden. Für weiter bestehende Unterschiede gibt es keine Rechtfertigung. Dies gilt insbesondere für den Kündigungsschutz und die Arbeitszeit.

Derzeit wird von anderen Gewerkschaften intensiv ein einheitliches Tarifrecht im öffentlichen Dienst diskutiert. Dies sieht u.a. einen einheitlichen Manteltarifvertrag für Angestellte und Arbeiter, die Beseitigung des Ost-West Unterschiedes, die Geschlechtergerechtigkeit, einheitliche Regelungen für Bund, Ländern und Kommunen, Erhöhung der Grundvergütung unter gleichzeitiger Abschaffung z.B. der allgemeinen Zulage, des Ortszuschlages, des Verheiratetenzuschlages, der Kinderzuschläge und Öffnungsklauseln usw. sowie tiefgreifende Veränderungen in dem Eingruppierungs- und Laufbahnsystem vor. Bei all diesen an sich positiven Reformvorschlägen muss allerdings berücksichtigt werden, dass erworbene Ansprüche der Beschäftigten nicht unter den Tisch fallen und geeignete Übergangsregelungen gefunden werden.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 17

Antragsteller: Vorstand der Frauengruppe (Bund)

Betreff: Angleichung des BAT-O und MTArb-O

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Tarifverträge BAT-O und MTArb-O dem BAT und MTArb angeglichen werden.

Nichtbehandlung,  
*B 1 Bremen – Tarifpolitisches Programm*  
*ständige Bearbeitung*

Begründung:

Neben der unterschiedlichen Besoldung bestehen nach zehn Jahren immer noch gravierende Unterschiede in der Bewertung gleicher Tätigkeiten und tariflicher Leistungen (besonders genannt die §§ 55, Abs. 3, 59 Abs. 1-6).

Den unkündbaren Angestellten gibt es im BAT-O überhaupt nicht, obwohl gerade die soziale Absicherung für die Kolleginnen und Kollegen im Osten einen wichtigen Stellenwert hat.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 18

Antragsteller: Landesbezirk Brandenburg

Betreff: BAT/MTArb

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine sofortige und inhaltsgleiche Übernahme der im Tarifgebiet West geltenden Tarifverträge für das Tarifgebiet Ost erfolgt.

Nichtbehandlung,  
*B 1 Bremen – Tarifpolitisches Programm*  
*ständige Bearbeitung*

**Begründung:**

12 Jahre nach der Deutschen Einheit muss endlich Schluss sein mit unterschiedlichen Tarifverträgen im öffentlichen Dienst. Die Forderung nach „nur“ gleichem Lohn (100 %) beseitigt nicht die Spaltung der Tarifbeschäftigten. Die Benachteiligung der ostdeutschen Tarifbeschäftigten, insbesondere beim Beschäftigtenschutz, bleibt bestehen.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

# ANTRAG C 19

---

Antragsteller: Bezirk Bundeskriminalamt

Betreff: Übernahme § 53 (3) BAT<sup>1</sup> und § 58 MTArb<sup>2</sup> im Tarifgebiet Ost

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die §§ 53 (3) BAT und 58 MTArb in den BAT – Ost und MTArb – Ost übernommen werden.

**Annahme**

**Begründung:**

Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz verlangt vom Arbeitgeber die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer in vergleichbarer Lage.

Den Gewerkschaften ist es bis jetzt nicht gelungen, Rahmenvereinbarungen abzuschliessen, in dem die Arbeitgeber auf betriebsbedingte Kündigungen verzichteten.

Es ist davon auszugehen, dass die vielfältigsten Straffungs- und Modernisierungsvorhaben der Arbeitgeberseite u.a. auch zu betriebsbedingten Kündigungen führen bzw. geführt haben.

Um eine Benachteiligung der Arbeitnehmer im Tarifgebiet Ost zu vermeiden, ist auf die Übernahme der tariflichen Regelung der §§ 53 (3) BAT und 8 MTArb zu drängen.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

# ANTRAG C 20

**Antragsteller:** Landesbezirk Brandenburg

---

**Betreff:** Änderung § 39 BAT/BAT-O bzw. § 45 MTArb/MTArb-O

---

**Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:**

**EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine Veränderung des § 39 BAT/ BAT-O bzw. § 45 MTArb/ MTArb-O erfolgt.

**Annahme**

Die bisher zu zahlenden Jubiläumszuwendungen sollten steuerfrei und bei Vollendung einer Dienstzeit von 25, 30 und 40 (statt bisher 50) Jahren gewährt werden.

**Begründung:**

Die §§ 39 BAT/BAT-O bzw. 45 MTArb/ MTArb-O entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Eine Beschäftigungszeit von 50 Jahren wird nur noch äußerst selten erreicht. Durch den Abzug der Einkommensteuer verringern sich die Beträge drastisch, dass von einer angemessenen Würdigung und Anerkennung der langjährigen Zugehörigkeit nicht mehr die Rede sein kann.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

# ANTRAG C 21

---

Antragsteller: Landesbezirk Niedersachsen

Betreff: Erholungsurlaub

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass § 47 Abs. 7 BAT bzw. § 53 Abs. 1 MTArb dahingehend geändert wird, dass der Erholungsurlaub grundsätzlich bis zum 30. September des nachfolgenden Urlaubsjahres angetreten werden kann, ohne dass hierfür besondere Gründe vorliegen müssen.

Annahme

## Begründung:

Das Bedürfnis nach größerer Flexibilität und individuellerer Planbarkeit des Urlaubs ist sowohl auf Seiten der Arbeitnehmer als auch seitens der Arbeitgeber feststellbar. Demzufolge hat das Land Niedersachsen bereits im Jahre 1999 eine entsprechende Regelung für seine Landesbeamten eingeführt. Es sollte auch für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes eine entsprechende Regelung geschaffen werden.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 22

---

Antragsteller: Landesbezirk Brandenburg

Betreff: Übertragungsmöglichkeit Erholungsurlaub

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass § 47 Abs. 7 BAT/ BAT-O bzw. § 53 Abs. 1 MTArb/MTArb-O dahingehend geändert werden, dass der **Erholungsurlaub** grundsätzlich bis zum 30. September des nachfolgenden Urlaubsjahres angetreten werden kann, ohne dass dafür besondere Gründe vorliegen müssen.

Erledigt durch Annahme C 21

**Begründung:**

Die entsprechende Neuregelung in der Bundeserholungsurlaubsverordnung von 1999 sollte auch in die entsprechenden Tarifverträge übernommen werden. Damit würde auch hier endlich Rechtssicherheit geschaffen.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 23

Antragsteller: Landesbezirk Berlin

Betreff: Zusatzurlaub für schichtdienstleistende Angestellte  
(§ 48 Abs. 9 BAT/BAT-O)

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass auch Polizeiangestellte im Schichtdienst, die im laufenden Jahr in Rente gehen, den Anteil Zusatzurlaub erhalten, den sie im laufenden Kalenderjahr durch den tatsächlichen geleisteten Dienst erworben haben. Analoge Regelung wie bei der Schutzpolizei.

Annahme

**Begründung:**

Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.

Diese Regelung führt dazu, dass geleistete Arbeit bei Ausscheiden im Leistungsjahr nicht mehr ausgeglichen wird.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 24

Antragsteller: Landesbezirk Hessen

Betreff: Gleichstellung von Tarifbeschäftigten und BeamtInnen bezüglich Zusatzurlaubs

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Tarifbeschäftigte mit den Regelungen in Bezug auf Zusatzurlaub mit Beamten gleichgestellt werden.

Erledigt durch Annahme C 23

Begründung:

- ohne -

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 25

Antragsteller: Landesbezirk Brandenburg

Betreff: Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung aus besonderen Anlässen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Sonderurlaubsverordnung, im BAT/BAT-O § 52 und im MTArb/MTArb-O § 33 reformiert und eheähnliche sowie gleichgeschlechtliche Gemeinschaften Ehepaaren gleichgestellt werden.

Annahme

Begründung:

In der Bundesrepublik Deutschland werden Paare, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, bei staatsbürgerlichen Pflichten Ehepaaren gleichgestellt; so auch bei steuerlicher Veranlagung, Kita-Gebühren und sozialen Leistungen.

Bei Niederkunft der Lebensgefährtin, schwerer Erkrankung und Tod des Partners wird Sonderurlaub bzw. Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Besoldung, Vergütung bzw. Lohnfortzahlung jedoch nicht gewährt.

Diese Verfahrensweise entspricht in unserem modernen Zeitalter einer Ungleichbehandlung.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

## ANTRAG C 26

Antragsteller: Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff: Erweiterung der Sonderurlaubsbestimmung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Gewährung von Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung (BAT, MTArb, Sonderurlaubsverordnung des Bundes und der Länder) in Fällen der Erkrankung von behinderten Kindern auch über das 8. Lebensjahr hinaus verbessert wird.

Annahme

**Begründung:**

Die tariflichen Bestimmungen – an denen sich die beamtenrechtlichen Bestimmungen anlehnen – sehen eine Arbeitsbefreiung in Fällen der Erkrankung von Kindern nur bis zum 8. Lebensjahr vor. Die ohnehin schon willkürlich erscheinende Altersbegrenzung verliert völlig ihre Berechtigung bei zu betreuenden behinderten Kindern. Hier muss die Möglichkeit der Arbeitsbefreiung/Sonderurlaubs-gewährung deutlich ausgeweitet werden, da hier der notwendige Betreuungsumfang im Einzelfall noch einmal deutlich zunimmt.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

# ANTRAG C 27

---

Antragsteller: Landesbezirk Niedersachsen

Betreff: Erziehungsurlaub und Bewährungszeiten

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Regelungen des BAT und des MTArb dahingehend geändert werden, dass Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellte, die Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz **und** sonstige Beurlaubungen zur Kinder- bzw. Familienbetreuung auch **über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus** in Anspruch nehmen, **nicht** den Wegfall der vorher erworbenen Bewährungszeiten hinnehmen müssen.

Annahme als Arbeitsmaterial zu C 28

## Begründung:

Die tariflichen Regelungen zu den Bewährungs-/Fallgruppen- und Zeitaufstiegen des BAT (§§ 23a, 23b sowie die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung) sowie die Ziffer 5. der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb sehen einen entsprechenden Verlust der Bewährungszeiten vor. Danach kann eine Benachteiligung sowohl von Frauen als auch von Männern schon dann eintreten, wenn diese durch die Geburt von 2 Kindern lediglich ihren gesetzlichen Anspruch nach dem Erziehungsurlaubsgesetz wahrnehmen (z. Z. 3 Jahre pro Kind) und somit über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus zur Kinderbetreuung beurlaubt sind.

Da in einigen Vergütungstarifverträgen Bewährungszeiten von 9 bzw. 12 Jahren vorgesehen sind (z. B. Vergütungsordnung für Fernschreibkräfte nach Anlage 1a, Teil II, N. II.), kann diese Regelung dazu führen, dass Tarifbeschäftigte im Extremfall bis zu 24 Jahren auf den Bewährungsaufstieg warten müssen. Diese tarifliche Regelung ist nicht mehr zeitgemäß und verstößt gegen das Benachteiligungsverbot für Frauen, da immer noch mehr Frauen als Männer die Betreuung der Kinder übernehmen.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 28

---

Antragsteller:	Landesbezirk Niedersachsen
Betreff:	Anrechnung der Zeiten des Erziehungsurlaubs auf die Bewährungszeiten

---

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Regelungen des BAT und des MTArb dahingehend geändert werden, dass Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellte, die Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und sonstige Beurlaubungen zur Kinder- bzw. Familienbetreuung in Anspruch nehmen, **diese Zeit als Bewährungszeit** gemäß den Regelungen zu den Bewährungs-/Fallgruppen- und Zeitaufstiegen des BAT (§§ 23a, 23b sowie die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung) sowie der Ziffer 5. der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb bzw. entsprechenden tariflichen Regelungen, angerechnet bekommen.

Annahme

Begründung:

Die Anrechnung des Erziehungsurlaubes bzw. der Zeiten der Beurlaubung zur Kinder- und Familienbetreuung auf die Bewährungszeiten ist ein folgerichtiger Schritt zur Aufhebung der Benachteiligung von berufstätigen Frauen, da diese Aufgaben überwiegend von Frauen wahrgenommen werden. Die in dieser Zeit gewonnenen familiären Erfahrungen sowie eine Erweiterung der Kompetenzen sowohl im Sozialen als auch hinsichtlich der Organisationsfähigkeit ist als Kriterium für die Anrechnung zur Bewährungszeit geeignet und sollte einer originären Berufstätigkeit gleichgestellt werden.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 29

Antragsteller: Vorstand der Frauengruppe (Bund)

Betreff: Ersatzlose Streichung der Ziffer 4 Punkt 3 d des § 23 a BAT

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Bewährungszeiten für Frauen und Männer, die sich länger als fünf Jahre im Erziehungsurlaub/in der Elternzeit befinden, nicht verfallen. Dies macht eine ersatzlose Streichung der Ziffer 4 Punkt 3 d des § 23 a BAT erforderlich.

Annahme als Arbeitsmaterial zu C 28

**Begründung:**

Die bisherige Regelung des § 23 a BAT ist frauen- und familienfeindlich.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 30

Antragsteller: Landesbezirk Hessen

Betreff: Bewährungszeit während des Elternurlaubs

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Bewährungszeit im Falle des Elternurlaubes nicht nur als unschädliche Unterbrechung gehandhabt, sondern als Bewährungszeit angerechnet wird.

Annahme als Arbeitsmaterial zu C 28

**Begründung:**

Die Förderung der Familie hat nach einer langen Entwicklung die gesellschaftliche Stellung erreicht, die ihr angemessen ist. Kinder sind ein wichtiger Bestandteil der Erhaltung der Sozialsysteme. Elternurlaub ist unumgänglich, wenn sich Bedienstete neben ihrem Beruf für Kinder entscheiden.

Bislang fließt der Elternurlaub im öffentlichen Dienst nicht in die Bewährungszeit ein. Im Falle des Bewährungsaufstieges hinkt das Tarifrecht der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte hinterher.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

## ANTRAG C 31

Antragsteller: Landesbezirk Niedersachsen

Betreff: Anrechenbare Bewährungszeiten bei vertretungsweise übertragenen Tätigkeiten

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass vertretungsweise übertragene Tätigkeiten nach § 24 Abs. 3 BAT auch als anrechenbare Bewährungszeiten nach § 23 b BAT zählen.

Annahme

**Begründung:**

Bei der Anrechenbarkeit von Bewährungszeiten, die durch vertretungsweise übertragene Tätigkeiten nach § 24 Abs. 3 BAT entstanden sind, gibt es eine unterschiedliche Bewertung.

Während im § 23 a Abs. 5 c BAT solche zurückgelegten Vertretungszeiten auf den möglichen Bewährungsaufstieg angerechnet werden, kennt § 23 b diese Möglichkeit nicht.

Auch das BAG hat in seiner Rechtsprechung mit Urteil vom 24.09.1997 4 AZR 565/96, AP Nr. 1 zu § 23 b BAT, auf diese Ungleichbehandlung hingewiesen und die Tarifvertragsparteien aufgerufen, für Klärung zu sorgen.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 32

---

Antragsteller: Landesbezirk Berlin

Betreff: Altersgrenze für Angestellte im Polizeivollzugsdienst

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Altersgrenze für Angestellte im Polizeivollzugsdienst (PAngOS) analog der Tarifverträge von Justiz und Feuerwehr auf das 60. Lebensjahr abgesenkt wird.

Annahme als Arbeitsmaterial

## Begründung:

Die Polizeiangestellten im Vollzugsdienst versehen einen 12-Stunden-Wechselschichtdienst. Sie verrichten den gleichen Dienst wie die Exekutivbeamten, die auf Grund des Wechselschichtdienstes und der hohen Belastungen mit dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand gehen können.

Hier soll der Angestellte zum selben Zeitpunkt, zu dem ein entsprechend vergleichbarer Exekutivbeamter auf Grund der Vorschriften des jeweiligen Landesbeamtengesetzes über die besondere Altersgrenze für Exekutivbeamte in den Ruhestand tritt, ebenfalls den verdienten Ruhestand antreten können.

Die Polizeiangestellten im Objektschutz leisten den größten Außendienstanteil mit der schlechtesten Ausstattung und Unterbringung in der Berliner Polizei, sodass die jahrzehntelangen Einsätze bei jeder Witterung zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit führen.

## § 19 ArbZG Beschäftigung im öffentlichen Dienst

Bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im öffentlichen Dienst können durch die Dienstbehörde geltende Bestimmungen über die Arbeitszeit für Beamte auf Arbeitnehmer übertragen werden.

Diese Regelung beschränkt sich nur auf die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Die Regelung dient der Zusammenarbeit von Beamten und Arbeitnehmern mit hoheitlichen Aufgaben.

Die Angestellten im Polizeivollzugsdienst versehen den gleichen 12-Stundendienst wie Exekutivbeamte und haben außerdem noch einen höheren Außendienstanteil. Erschwerend kommt noch bei einem Teil der PAngOS die zusätzliche Belastung durch das Tragen einer ballistischen Unterziehweste und der Maschinenpistole hinzu. Eine hohe körperliche Belastung auf Zeit ist hier zu erkennen.

Diese Belastung macht sich vom 60. bis 65. Lebensjahr besonders bemerkbar und ist mit vielen krankheitsbedingten längeren Ausfällen belastet.

**Ökonomisch betrachtet:**

Der Angestellte wird vom 60. bis 65. Lebensjahr nach BAT VII Endaltersstufe 43 Jahre bezahlt.

Im Gegenzug würde ein junger Angestellter die ersten 3 Jahre nach BAT VIII bezahlt werden und das noch in einer wesentlich geringeren Altersstufe.

Hier ist zu prüfen, wie hoch die finanziellen Einsparungen durch den 5 Jahre früheren Wechsel (Alt – Jung) sind.

**Beispiel:**

Ein neu eingestellter PAngOS in der Altersstufe 25 erhält in der Vgr. VIII ein Grundgehalt von 1100,84 €.

Ein PAngOS im Alter von 60 bis 65 erhält in der Vgr. VII ein Grundgehalt von 1453,41 €. Das ergibt eine Differenz von 352,57 € pro Monat.

Diese Differenz bleibt über drei Jahre bis auf eine Erhöhung der Altersstufe von (27,19 €) erhalten, da ein neu eingestellter PAngOS 3 Jahre in der Vgr. VIII verbleibt (325,38 €). Nach drei Jahren wechselt der neue PAngOS in die Vergütungsgruppe VII.

In den nächsten 2 Jahren beträgt die Differenz immer noch 5.235,72 € pro PAngOS.

Vgr. VII Altersstufe 43 ergibt ein Grundgehalt von monatlich 1.453,41 €, das wiederum einen Jahreswert von 17.440,92 € und im Berechnungszeitraum von 5 Jahren 87.204,60 €.

Vgr. VIII Altersstufe 25 ergibt ein Grundgehalt von monatlich 1.100,84 €. In einem Berechnungszeitraum von 2 Jahren ergibt das einen Wert von 26.420,16 € mit der Erhöhung einer Altersstufe beträgt das Grundgehalt monatlich 1.128,03 € und somit jährlich 13.536,36 € (26.420,16 € + 13.536,36 € = 39.956,52 €).

Vgr. VII Altersstufe 27 ergibt ein Grundgehalt von monatlich 1.220,38 €. In einem Berechnungszeitraum von einem Jahr ergibt das einen Wert von 14.644,56 € mit der Erhöhung einer Altersstufe beträgt das Grundgehalt monatlich 1.250,13 € und somit jährlich 15.001,56 € (14.644,56 + 15.001,56 = 29.646,12 €).

In einem fünfjährigen Berechnungszeitraum ergibt das eine Einsparung von 17.601,96 € (87.204,60 € - 39.956,52 € - 29.646,12 €).

Bei einer Hochrechnung auf nur 100 PAngOS in einem Zeitraum von 5 Jahren, wäre ein Einsparpotenzial von 1.760.196 € zu verzeichnen.

Die krankheitsbedingten Ausfallzeiten durch die langjährige körperliche Belastung bei Wind und Wetter mit Schutzweste und MP eingesetzt zu sein, sind in dieser Berechnung nicht mit berücksichtigt.

Hier ergibt sich bestimmt ebenfalls ein erhebliches finanzielles Einsparpotenzial.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 33

Antragsteller: Landesbezirk Berlin

Betreff: Reduzierung des Eintritts in den Ruhestand für Polizeiangestellte im Vollzugsdienst

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Eintritt in den Ruhestand für Polizeiangestellte im Vollzugsdienst auf das 60. Lebensjahr festgelegt wird.

Annahme als Arbeitsmaterial

**Begründung:**

Die Mitglieder der Fachgruppe Polizeiangestellte im Vollzugsdienst vertreten die Auffassung, dass es den Polizeivollzugsangestellten ebenfalls wie den Polizeibeamten ermöglicht werden muss, mit dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand zu treten.

Da die Altersgrenze von Angestellten durch Tarifverträge geregelt wird, soll sich die Gewerkschaft der Polizei massiv dafür einsetzen, dass eine solche Änderung in den Tarifverträgen aufgenommen wird.

Es ist notfalls zu überlegen, ob nicht zukünftig eigene Tarifverträge für die Polizeivollzugsangestellten der Berliner Polizei abgeschlossen werden sollten. Die Notwendigkeit dafür sehen die Mitglieder der Fachgruppe in der gleichen bzw. belastenderen Arbeitszeit und der Leistung der Tarifbeschäftigten begründet.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 34

---

Antragsteller: Landesbezirk Schleswig-Holstein

Betreff: Vorgezogener Ruhestand für Angestellte im Wechselschichtdienst

---

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Angestellte im Polizeidienst, die 30 und mehr Jahre ununterbrochen Wechselschichtdienst versehen haben, mit Erreichen des 60. Lebensjahres in den gesetzlichen Ruhestand treten können.

Annahme als Arbeitsmaterial zu C 32

**Begründung:**

Entfällt.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 35

---

Antragsteller: Vorstand der Frauengruppe (Bund)

Betreff: Angestellte sollen für je fünf Jahre im Wechselschichtdienst ein Jahr früher in Rente gehen können

---

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Angestellte im Wechselschichtdienst für je fünf Jahre im Wechselschichtdienst ein Jahr früher in Rente gehen können.

Annahme als Arbeitsmaterial zu C 32

**Begründung:**

Wenn Angestellte pro fünf Jahre Wechselschichtdienst ein Jahr früher in Rente gehen könnten, würde dies bedeuten, dass sie nach 25 Jahren Wechselschichtdienst insgesamt

## ANTRAG C 35

---

fünf Jahre früher ohne Abzug in Rente gehen könnten. Damit würde das Renteneintrittsalter von 65 Jahren auf 60 Jahre vorgezogen.

Dies wäre auch beschäftigungspolitisch sinnvoll, da dadurch für jüngere Menschen Arbeitsplätze frei werden würden.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

## ANTRAG C 36

---

Antragsteller: Landesbezirk Baden-Württemberg

Betreff: Angestellte im Wechselschichtdienst

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Angestellte im Wechselschichtdienst (Frauen und Männer) spätestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Abschläge bei der Rente in den vorgezogenen Ruhestand gehen können.

Annahme als Arbeitsmaterial zu C 32

**Begründung:**

Die Arbeit im Wechselschichtdienst ist nicht gesundheitsförderlich. Deshalb sollten Angestellte, die z. B. in den Datenstationen oft über Jahrzehnte im Wechselschichtdienst eingesetzt sind, spätestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag ohne Abzüge Rente erhalten.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

# ANTRAG C 37

---

Antragsteller: Landesbezirk Schleswig-Holstein

Betreff: Weiterhin Ausbildungsstellen in der Verwaltung zur Verfügung stellen

---

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Polizeien der Länder und des Bundes weiterhin Ausbildungsstellen in Verwaltung und Handwerk zur Verfügung stellen.

Annahme als Arbeitsmaterial zu C 38

Begründung:

Entfällt

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 38

---

Antragsteller: Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff: Schaffung von Ausbildungsplätzen für den Tarifbereich

---

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass nicht nur PVB eingestellt und ausgebildet werden, sondern auch Lehrstellen/Ausbildungsplätze für den Tarifbereich zur Verfügung gestellt werden.

Annahme

Begründung:

Der amtierende Ministerpräsident des Landes NRW wirbt in allen Wirtschaftsbereichen dafür, jungen Menschen Ausbildungsplätze anzubieten und deren Zahl deutlich zu erhöhen. Dies ist eine Investition in die Zukunft.

Auch die Polizei könnte Büroangestellte (Bürogehilfen, Sekretärinnen, Sachbearbeiter), im Erkennungsdienst, im LuK-Bereich, in KFZ- und Waffenwerkstätten etc., Auszubildende beschäftigen. Wir würden einen Beitrag zur Reduzierung der Arbeitslosenquote leisten, und unseren Problemen bei der Gewinnung von Fachleuten für den Polizeibereich begegnen. Zurzeit greifen wir regelmäßig auf Mitarbeiter/-innen zurück, die in anderen Bereichen ausgebildet wurden und bei uns erst zeitaufwendig eingearbeitet werden müssen.

Außerdem würden dadurch PVB wieder für den Polizeivollzugsdienst freigesetzt, die zur Zeit mit Verwaltungsaufgaben der im LuK-Bereich beschäftigt sind.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

# ANTRAG C 39

Antragsteller:	Vorstand der Frauengruppe (Bund)
Betreff:	Weiter-/Fortbildung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

<b>EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION</b>
--

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass das polizeieigene Tarifpersonal durch Qualifizierungsmaßnahmen die Möglichkeit erhält, auf neue bzw. frei werdende – auch höherwertige – Arbeitsplätze wechseln zu können.

**Annahme**

**Begründung:**

Die fortschreitende Technisierung zieht die Rationalisierung von Arbeitsplätzen nach sich. Bisherige Arbeitsplätze fallen weg, qualifiziertere werden geschaffen. Damit das polizeieigene Tarifpersonal eine Chance auf diese höherqualifizierten Arbeitsplätze erhält, ist die Weiter- und Fortbildung dieses Personenkreises zwingend erforderlich.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

# ANTRAG C 40

Antragsteller: Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff: Polizeibezogene Fortbildung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für den Tarfbereich eine polizeibezogene Fortbildung angeboten wird.

Annahme

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 41

Antragsteller: Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff: Fortbildung von Tarifbeschäftigten bei der Polizei

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Polizeibeschäftigte (Angestellte/Arbeiter) durch entsprechende Maßnahmen so fortgebildet werden, dass sie bei der Besetzung von „neuen“ Angestelltenstellen vorrangig berücksichtigt werden können.

Annahme als Arbeitsmaterial zu C 39

## Begründung:

In der Vergangenheit wurden z. B. für den Technik-Bereich Angestellte aus anderen Bereichen, z. B. Finanzministerium, Wirtschaftsministerium usw. – die kw-belastet waren – fortgebildet, um dann freie höherdotierte Angestelltenstellen im Polizeibereich zu besetzen.

Von dieser Fortbildung waren Polizeibeschäftigte ausgenommen.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 42

---

Antragsteller: Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff: Anbieten von Qualifizierungsmaßnahmen für den Tarifbereich

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für den Tarifbereich mehr Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden, um bessere Eingruppierungen erreichen zu können.

**Annahme**

**Begründung:**

Auf die Angestellten und Arbeiter in der Polizei NW kommen immer mehr hochqualifizierte Aufgaben und Tätigkeitsfelder bei gleichzeitigen Personaleinsparungen zu. Viele Tarifbeschäftigte sind bereit, sich diesen Anforderungen zu stellen. Häufig scheidet es bei den Fortbildungsangeboten und anderen Qualifizierungsmaßnahmen für den Tarifbereich, um dadurch eine Höhergruppierung erreichen zu können.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 43

Antragsteller: Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff: Führungsfortbildung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für Tarifbeschäftigte „Führungsfortbildungsseminare“ angeboten werden.

Erledigt durch Annahme C 1

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 44

Antragsteller: Bezirk Bundesgrenzschutz

Betreff: Tarifverhandlungen / Arbeitszeit im Beitrittsgebiet

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei den anstehenden Tarifverhandlungen für Angestellte und Arbeiter die 38,5 Stundenwoche durchgesetzt wird.

Annahme

**Begründung:**

Mit Beschluss vom 21.12.2000 wurde festgestellt, dass mit Auslaufen des Einigungsvertrages hinsichtlich der Anwendung der 40 Stundenwoche analog der in der Dienststelle beschäftigten Angestellten und Arbeiter zu verfahren, rechtswidrig war und somit ein Nachteil gegenüber den BeamtInnen in den Alt-Bundesländern entstand.

Neben dem Nachteil der unterschiedlichen Wochenarbeitszeit BAT/BAT O ist nunmehr die Benachteiligung im Beitrittsgebiet hinzugekommen. Denn nach der Gerichtsentscheidung haben wir jetzt innerhalb einer Dienststelle unterschiedliche Wochenarbeitszeiten, somit sind innerdienstliche

## ANTRAG C 44

---

Komplikationen vorprogrammiert. Deshalb fordern wir die schnellstmögliche Angleichung der Wochenarbeitszeit an die der BeamtInnen und den Angestellte und ArbeiterInnen im Alt-Bundesgebiet.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

## ANTRAG C 45

---

Antragsteller: Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff: Besitzstandswahrung für Tarifbeschäftigte

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei Umstrukturierungen, die Tarifbeschäftigten im weitesten Sinne betreffen, den Betroffenen eine Besitzstandswahrung garantiert wird.

Annahme

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

# ANTRAG C 46

---

Antragsteller: Vorstand der Frauengruppe (Bund)

Betreff: Rationalisierungsschutzvertrag

---

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte und für Arbeiter des Bundes und der Länder in den Bereich des BAT-O und MTArb-O eingeführt wird.

Nichtbehandlung,  
*B 1 Bremen – Tarifpolitisches Programm*  
*ständige Bearbeitung*

**Begründung:**

In den alten Bundesländern wurde 1987 zur Vermeidung von sozialen Härten bei Rationalisierungen im öffentlichen Dienst ein Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschlossen. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes Ost wurde 1992 der Tarifvertrag zur sozialen Absicherung eingeführt. Hier ist der Vorrang des Arbeitsplatzes bei Umstrukturierungsmaßnahmen festgeschrieben und schützt die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nur in einem geringen Maße. Vergleicht man beide Tarifverträge, stellt sich der Sozialtarifvertrag als eine billige Variante des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz dar. Im Rationalisierungsschutzvertrag ist eine Lohnsicherung festgeschrieben. Im Gegensatz dazu ist im Sozialtarifvertrag nach Möglichkeit eine anderweitige Beschäftigung evtl. auch mit Umschulung zu gewähren sowie eine Absenkung des Lohnes und der Arbeitszeit gegeben. Des Weiteren fehlen im Sozialvertrag die Beteiligungsrechte der Personalräte. Eine betriebsbedingte Kündigung wegen mangelhafter Einarbeitung in den ersten 9 Monaten der neuen Arbeit ist nicht möglich. Es ist eine wesentlich höhere Abfindung festgeschrieben. Im Sozialvertrag gilt als Abfindung für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit ein Viertel der letzten Monatsvergütung (bei Arbeitern zuzüglich Sozialzuschlag, für Angestellte zuzüglich der Allgemeinen Zulage), höchstens jedoch das fünffache dieses Lohnes. Im Rationalisierungsschutztarifvertrag ist eine Gliederung nach Beschäftigungszeiten, Lebensalter und Monatsbezügen festgeschrieben. Z.B. bekommt ein Tarifbeschäftigter nach 11 Beschäftigungsjahren und nach dem vollendeten 40. Lebensjahr sechs Monatsgehälter, nach 19 Beschäftigungsjahren und dem vollendeten 45. Lebensjahr 11 Monatsgehälter. Das Maximal wäre nach 25 Beschäftigungsjahren und dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Abfindung in Höhe von 18 Monatsgehältern. Dies ist wohl ein wesentlicher Unterschied zu dem im Osten geltenden Sozialvertrag. Bei den angestrebten Strukturveränderungen, z.B. schon bei der Verlegung der ZBS Suhl, wäre die Gültigkeit des Rationalisierungsschutztarifvertrages ein wesentlich besserer Schutz und eine bessere vertraglich festgelegte Abfindungsregelung für unsere Beschäftigten.

Bis zum heutigen Tag besteht keine Bereitschaft seitens der Arbeitgeber, hier überhaupt mit den verhandelnden Gewerkschaften ins Gespräch zu kommen.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 47

Antragsteller: Landesbezirk Hamburg

Betreff: Änderung der Zeiten des Bewährungsaufstieges der Fallgruppen der Vergütung VII, Fallgr. 1a, 1b

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Bewährungsfristen der Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 1a und 1 b herabgesetzt werden.

Annahme

Begründung:

Eine gründliche und vielseitige Fachkenntnis kann auch nach kürzerer Zeit erworben werden.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 48

Antragsteller: Landesbezirk Hamburg

Betreff: Zulagen Arbeiter

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Zulagen für die Arbeiter pauschaliert werden.

Annahme

**Begründung:**

Das Abrechnungsverfahren der geringen Zulagen (Schweiß- und Schmutzgeld und Umgang mit gefährlichen Stoffen) ist sehr zeit- und kostenintensiv und steht in keinem Verhältnis zu den auszahlenden geringen Beträgen (40 - 60 DM monatlich).

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 49

---

Antragsteller: Landesbezirk Hessen

Betreff: Vergütung der Rufbereitschaft

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der BAT dahingehend geändert wird, die derzeitige Vergütung der Rufbereitschaft von 8 : 1 auf 4 : 1 zu erhöhen.

**Annahme**

**Begründung:**

- ohne -

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 50

Antragsteller: Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff: Änderung der tarif- und beamtenrechtlichen Bestimmungen bei schwerer Erkrankung von Kindern und Betreuungspersonen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die tarif- und beamtenrechtlichen Bestimmungen dahingehend geändert werden, dass mindestens sechs Arbeitstage zur Verfügung stehen.

Annahme in der Fassung:  
*nach „einzusetzen, dass“ einfügen: „bei schwerer Erkrankung von Kindern die tarif- und beamtenrechtlichen Bestimmungen z.B. § 52 Abs. 1 e), bb) und cc) BAT“*

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 51

Antragsteller: Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff: Eingruppierung von Angestellten im Landes-Polizei-Orchester

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ein gesonderter Tarifvertrag oder neue Fallgruppen im Allgemeinen Tarifvertrag für Musiker im Angestelltenverhältnis bei der Polizei geschaffen wird.

Annahme

Begründung:

Die Eingruppierung der Musiker in NRW ist seit Juli 1988 „vorbehaltlich einer tariflichen Regelung“ durch Erlass geregelt, die einer ausbildungs- bzw. leistungsgerechten Bezahlung nicht gerecht wird.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 52

Antragsteller: Bezirk Bundesgrenzschutz  
Betreff: Tarifverhandlungen / Jubiläumszuwendungen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Jubiläumszuwendung, die am Tage der Vollendung der 25-, 40- bzw. 50jährigen Jubiläumszeit fällig wird, um mindestens 50% angehoben wird.

Annahme in der Fassung:  
*streichen: „die am Tage der Vollendung der 25-, 40- bzw. 50jährigen Jubiläumszeit fällig wird“*

Begründung:

Durch die Jubiläumszuwendung soll die langjährige Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst neben der Dankurkunde auch finanziell gewürdigt werden. Diese finanzielle Würdigung ist nunmehr schon seit ca. 20 Jahren in den Tarifverträgen gleichbleibend und daher nicht mehr zeitgemäß. Außerdem war die Jubiläumszuwendung in der jeweils ausgewiesenen Höhe bis 31.12.1998 steuer- und versicherungsfrei – also nettobezogen. Beim Blick auf den Gehaltszettel verbleiben von der Brutto-Zuwendung nach Abzug aller Steuern und Sozialleistungen in den meisten Fällen nur noch 45% netto.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 53

Antragsteller: Landesbezirk Nordrhein-Westfalen  
Betreff: Erhöhung der vermögenswirksamen Leistungen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Verhandlungen mit dem Ziel der Erhöhung der monatlichen vermögenswirksamen Leistungen von derzeit € 6,65 (DM 13,00) auf € 39,88 (DM 78,00) geführt werden.

Annahme

**Begründung:**

In den meisten Betrieben unserer Größenordnung wird in der freien Wirtschaft der volle Betrag an vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von € 39,88 (DM 78,00)/monatlich gezahlt. Eine gleiche Maßnahme im Öffentlichen Dienst würde insbesondere den unteren Lohn- und Vergütungsgruppen zugute kommen.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

# ANTRAG C 54

---

Antragsteller: Vorstand der Seniorengruppe (Bund)

Betreff: Chronisch kranke aktive und ehemalige Polizeibeschäftigte

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass chronisch kranke (annähernd 90 Prozent aller Schmerzpatienten in Deutschland) aktive und ehemalige Polizeibeschäftigte nicht unterversorgt bleiben, weil

**Annahme als Arbeitsmaterial**

1. es zu wenig Algesiologen (Schmerztherapeuten) gibt und diese
2. nicht als Fachärzte anerkannt sind.

Die Patienten müssen – abgesehen von weiten Entfernungen zum Facharzt – die Behandlung selbst bezahlen. Außerdem fallen auch wesentliche Mehrkosten für ständigen Medikamentenverbrauch an.

**Begründung:**

Mit größter Besorgnis stellen die Antragsteller fest, dass im Zuge der Lohnnebenkostendebatte Sozialabbau betrieben wird und dabei Leistungseinschränkungen u.a. in Prävention und Rehabilitation eingetreten sind, die zu massiven Verschlechterungen in der medizinischen Versorgung der Versicherten führen.

Die Koppelung von Beitragserhöhungen mit höheren Zuzahlungen verlagert die Lasten einer verfehlten Gesundheitspolitik allein auf die Patienten.

Mit den Prinzipien der sozialen Krankenversicherung ist es nicht vereinbar, den Pflichtleistungskatalog auszuhöhlen und das Sachleistungsprinzip aufzuweichen. Für die Krankenkassen entsteht der Zwang zu Rationierungen und Risikoselektion. Eine Privatisierung des Krankheitsrisikos und eine **Zwei-Klassen-Medizin** darf es nicht geben. Chronisch kranke, behinderte und ältere Menschen dürfen **nicht ausgegrenzt** werden.

Im Interesse des sozialen Friedens müssen **Lebensrisiken** auch in Zukunft **solidarisch abgesichert** werden.

Aus dem Beitragsentlastungsgesetz und den beiden Neuordnungsgesetzen (NOG) ergeben sich erhebliche Mehrbelastungen, insbesondere für chronisch kranke, ältere, behinderte und sozial schwache Menschen. Also keine einseitige Belastung der Patienten durch umfassende Erhöhung und Anpassung von Zuzahlungen.

**Die Einzelmaßnahmen kumulieren insbesondere bei chronisch kranken und behinderten Menschen.** Hierdurch entstehende unzumutbare Belastungen müssen dann wieder mit viel Verwaltungsaufwand über eine Härtefallklausel korrigiert werden.

Durch die automatische Erhöhung der Zuzahlungen bei Beitragssatzerhöhungen werden **Kranke und Behinderte doppelt belastet**. Sie zahlen einen erhöhten Beitrag und höhere Zuzahlungen. Die Kassen werden zur Risikoselektion gezwungen, wenn sie diesen Automatismus vermeiden wollen.

Mit dem 1. und 2. NOG wird unter dem Motto „Vorfahrt für die Selbstverwaltung“ ein in seinen Auswirkungen für behinderte und chronisch kranke Menschen **unüberschaubares und unkalkulierbares System** geschaffen, das den Wettbewerb der Krankenkassen zur Farce macht. Also kein Wettbewerb zu Lasten kranker und behinderter Menschen. Auch keine Aushöhlung des Pflichtleistungskatalogs. Heutige Pflichtleistungen werden in Kann-Leistungen umgewandelt. Jede einzelne Kasse kann dann per Satzung regeln, ob und inwieweit sie häusliche Krankenpflege, Fahrtkosten, Kuren und Rehabilitation, Heil- und bestimmte Hilfsmittel noch erbringt. Ein einheitlicher Leistungskatalog ist zwingend.

Das Leistungsrecht der Krankenkassen wird durch die tariflichen Gestaltungselemente der Beitragsrückerstattung, der Kostenerstattung und der Erhöhung bestehender Zuzahlungen mit Elementen der privaten Krankenversicherung durchgesetzt. Wenn diese Tarife angenommen werden, kommt es zu Mindereinnahmen der Kassen. Entsprechend müssen Einnahmen erhöht oder Ausgaben gesenkt werden, indem bestehende Zuzahlungen und/oder Beiträge erhöht, Leistungen ausgegrenzt werden. Bei diesen Gestaltungselementen hat der Kranke keine Chance. Davon profitieren nur Gesunde.

Verbände der behinderten, chronisch kranken und älteren Menschen, Gewerkschaften und weitere soziale Gruppen in Deutschland haben an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages appelliert, **an den Grundlagen und Prinzipien der solidarischen Krankenversicherung festzuhalten**. Ge-

**undheit darf auch künftig nicht zu einer Frage des Einkommens werden.** Es muss vielmehr darum gehen, das hohe Niveau der medizinischen Versorgung zu erhalten.

Selbst für Experten ist es schwierig geworden, den Überblick über den aktuellen Stand der Politik zur Weiterentwicklung des Gesundheitswesens zu behalten. Die Gesetzesvorschriften in den fünf Einzelgesetzentwürfen des Sparpaketes sind reine Kostendämpfungsmaßnahmen, die aber gleichwohl Auswirkung auf weitere Reformen im Gesundheitswesen haben werden.

**Man fragt: wo bleibt die Fürsorgepflicht?**

Auszug zum Beschluss des BVG v. 13.11.90 - 2 Bv F3/88: „Kraft seiner Fürsorgepflicht muss der Dienstherr Vorkehrungen treffen, dass der amtsangemessene Lebensunterhalt des Beamten bei Eintritt besonderer finanzieller Belastungen durch Krankheits-, Geburts- und Todesfälle nicht gefährdet wird. Entscheidet sich der Dienstherr, seiner Fürsorgepflicht durch die Eigenvorsorge des Beamten ergänzende Beihilfen nachzukommen, wie es dem geltenden Recht entspricht, so muss er sicherstellen, dass der Beamte nicht mit erheblichen Aufwendungen belastet bleibt.“

Zu den Ursachen chronischer Schmerzen sind vor allem Stress, schlechte Ernährung, falsches Verhalten und die Umgebung anzuführen. Für die aktiven Polizeibeschäftigten dürften diese Ursachen schon allein wegen des unregelmäßigen Dienstes und der unvorhergesehenen Einsätze usw. zutreffend sein. Später werden diese chronischen Beschwerden (chronisch Kranke) in die Pensionszeit mitgenommen und führen dann zu Depressionen und Einsamkeit. Man schließt diesen Personenkreis aus dem öffentlichen Leben aus. Das darf nicht sein. Das muss verhindert werden.

**Die Schmerzkrankheit ist die einzige in Deutschland, die nicht ernst genommen wird. Das war das Ergebnis in Frankfurt a.M. beim Deutschen Schmerztag.**

Der Dienstherr sollte im Rahmen der Fürsorgepflicht nach Lösungen suchen und sie auch anbieten. Gleichzeitig sollten die Beihilfebestimmungen – aufgrund der fortlaufenden Gesundheitsreformen – erneut überarbeitet, geändert und neu formuliert werden und dann baldigst Wirksamkeit erlangen. Das wird von den aktiven Polizeibeschäftigten und Versorgungsempfängern erwartet.

**Das Argument, dass unser Land vor großen wirtschaftlichen Problemen stehe und deshalb notwendige Sparmaßnahmen des Staates eine Verbesserung der Fürsorge nicht zulassen, kann nicht akzeptiert und muss daher abgelehnt werden.** Wir haben es letztlich mit aktiven Polizeibeschäftigten und Versorgungs- bzw. Renteneempfängern zu tun, denen wir unsere Solidarität glaub- und ernsthaft anzubieten haben.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

# ANTRAG C 55

Antragsteller: Vorstand der Seniorengruppe (Bund)

Betreff: Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime / Seniorenheime) Heimbeiräte zwingend vorgeschrieben werden. Die Beiräte sollen sich aus Vertretern der Bewohner, Betreuer/Angehörigen und dem Pflegepersonal zusammensetzen.

Annahme

## Begründung:

Die Kontrolle der Pflege- / Seniorenheime durch die Heimaufsichtsbehörden reicht nicht aus, um alle Missstände aufzudecken und zu beseitigen. Hierzu bedarf es einer institutionalisierten aktiven Mitarbeit durch den betroffenen Personenkreis. Vertreter des Personals sollten auf jeden Fall wegen ihrer Sachkenntnis und wegen des häufigen Fehlens von Betriebsräten in den Heimbeiräten mitwirken.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 56

Antragsteller: Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Betreff: Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass

(1) für stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime-/Seniorenheime) Heimbeiräte zwingend vorgeschrieben werden. Die Beiräte sollen sich aus Vertretern der Bewohner, Betreuer/Angehörigen und dem Pflegepersonal zusammensetzen.

zu 1: Erledigt durch Annahme C 55

## ANTRAG C 56

---

(2) die Arbeit der ambulanten Pflegedienste einer effektiveren Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden unterzogen wird.

zu 2: Annahme

### Begründung zu (1):

Die Kontrolle der Pflege-/Seniorenheime durch die Heimaufsichtsbehörden reicht nicht aus, um alle Missstände aufzudecken und zu beseitigen. Hierzu bedarf es einer institutionalisierten aktiven Mitarbeit durch den betroffenen Personenkreis. Vertreter des Personals sollten auf jeden Fall wegen ihrer Sachkenntnis und wegen des häufigen Fehlens von Betriebsräten in den Heimbeiräten mitwirken.

### Begründung zu (2):

Die pflegebedürftigen Personen und ihre Angehörigen/Betreuer sind häufig aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage, ihre Interessen ausreichend gegenüber den Pflegediensten zu verfolgen. Die Dokumentation kann leicht manipuliert werden, so dass erforderliche Leistungen zwar auf dem Papier erscheinen, tatsächlich aber nicht erbracht werden. Auch ist ständiger Wechsel des eingesetzten Personals und zu hoher Einsatz von nicht examiniertem Personal weit verbreitet. Das alles führt zu Qualitätseinbußen in der Pflege.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

## ANTRAG C 57

---

Antragsteller: Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Betreff: Transparente Abrechnungen im Gesundheitswesen ("Patientenquittung")

---

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Patientenquittungen ausgefüllt werden. Die GdP begrüßt daher die ersten Bemühungen der kassenärztlichen Vereinigung Rheinhessen und des Sozialministeriums Rheinland-Pfalz mit einem Modellversuch „Patientenquittung“ mehr Transparenz in das Abrechnungswesen der niedergelassenen Ärzte zu bringen. Es handelt sich um ein probates Mittel zur Verschlechterung der Tatgelegenheitsstruktur für Sozialbetrug im Gesundheitswesen.

**Annahme als Arbeitsmaterial**

Bei weiterer Reform des Gesundheitswesens soll die transparente Abrechnung ärztlicher, klinischer und sonstiger medizinischer Leistungen bundesgesetzlich geregelt werden.

#### Begründung:

Zwei Fliegen mit einer Klappe schlägt nach Ansicht des Fachausschusses Kriminalpolizei der GdP in Rheinland-Pfalz ein Modellprojekt „Patientenquittung“, das von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinhessen initiiert wurde. Mit der Transparenz, die durch das Ausstellen so genannter Patientenquittungen erreicht wird, sind nicht nur Einsparungseffekte im Gesundheitswesen zu erreichen, so die GdP-Experten. „Tausende Fälle von Abrechnungsbetrug belegen eindeutig, dass es unter den Medizinern Schwarze Schafe gibt“, erklärt Bernd Becker, im GdP-Landesvorstand zuständig für Kriminalpolitik. Da gelte es nicht nur, begangene Straftaten konsequent zu verfolgen, sondern auch, die Tatgelegenheitsstruktur zu verschlechtern. Die GdP begrüßt das Modellprojekt, bei dem jeder Patient eine Auflistung der ärztlichen Leistungen und deren Kosten als Quittung an die Hand bekommt, als Möglichkeit der Sozialkontrolle. Wie an den 120 freiwilligen Teilnahmen zu erkennen sei, liege dem Ärztestand viel daran, nicht unter Generalverdacht gestellt zu werden, wozu es sicher auch keine Gründe gebe, so die GdP weiter. Allerdings gebe es in diesem Bereich des Sozialbetrugs zwei weitere Deliktsformen, die durch die Patientenquittung nicht unmittelbar beeinflusst werden könnten. Zum einen die betrügerische Zusammenarbeit zwischen „Zulieferern“ und Ärzten, wie beispielsweise Labors oder Zahntechnik-Unternehmen. Zum anderen den Fall der Mittäterschaft von Privatpatienten, die gemeinsam mit Ärzten nicht erbrachte Leistungen mit den Versicherungen abrechnen. Hier helfe zunächst nur große Aufmerksamkeit bei den Versicherern und ein penetrantes Aufrechterhalten des Verfolgungsdrucks. Die Sozialschädlichkeit dieser Delikte werde auch dadurch deutlich, dass auf Seiten von Polizei und Justiz ein erheblicher Personalaufwand zu betreiben sei. Der Dumme sei immer der Versicherte und der Steuerzahler, der mit seinen Beiträgen die Schäden und mit seinen Steuern die Strafverfolgung zu finanzieren habe. Die Polizeigewerkschafter sind sich sicher: „Was für die Krankenversicherung gilt, gilt für alle sozialen Sicherungssysteme. Wir brauchen weitgehende soziale Absicherung, um unserem Anspruch, Sozialstaat zu sein, gerecht zu werden. Dem betrügerischen Missbrauch aber muss der Nimbus des Kavaliersdeliktes genommen werden. Kontrolle und Verfolgung sind angesagt.“

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 58

---

Antragsteller: Vorstand der Seniorengruppe (Bund)

Betreff: Pflegeversicherungsgesetz

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich für eine Änderung des Pflegeversicherungsgesetzes einzusetzen, die eine Optimierung der Einstufung der Pflegebedürftigen mit Demenzerkrankungen vorsieht.

Annahme

**Begründung:**

Die jetzige gesetzliche Regelung sieht entsprechend der Zuordnung zu den drei Pflegestufen einen Hilfebedarf in der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung vor. Nicht berücksichtigt wird die allgemeine Beaufsichtigung und Betreuung von geistig Behinderten, psychisch Kranken und geronto-psychiatrisch veränderten Menschen.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |

# ANTRAG C 59

---

Antragsteller: Vorstand der Seniorengruppe (Bund)

Betreff: Altersruhegelder

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER  
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die zügige soziale Angleichung der Altersruhegelder der Senioren in den neuen Ländern an das Niveau der Senioren in den alten Ländern erfolgt.

Annahme als Arbeitsmaterial

**Begründung:**

Forderung des Altenparlaments M-V vom Mai 2001. Angleichung der aktuellen Rentenwerte Ost an die Westwerte. Aktuelle Rentenwerte zur Zeit: Ostwert = 43,15 DM, Westwert = 49,51 DM. Stand vom 1. Juli 2001. Die Kosten wurden schon vor Jahren angeglichen. Viele Armutsfälle.

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen                   | <input type="checkbox"/> Abgelehnt       |
| <input type="checkbox"/> Angenommen<br>in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung  |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial              | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu           | <input type="checkbox"/> Erledigt durch  |